



KATHOLISCHE UNIVERSITÄT
EICHSTÄTT-INGOLSTADT



Studieren mit Kind

Ein Wegweiser



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3	Kinderbetreuung.....	22
Auf dem Campus mit Kind	4	Finanzielles.....	25
Studium und Kind	8	Charta „Familie in der Hochschule“	31
Beratung.....	15	Links zum Studium mit Kind	32
Wohnen	21		



Vorwort der Präsidentin

Liebe Studierende,

„Es braucht ein ganzes Dorf, um ein Kind zu erziehen“, heißt es in einem afrikanischen Sprichwort. Wie wir unseren Teil dazu beitragen möchten, damit Sie Studium und Familie besser in Einklang bringen können, dazu finden Sie erste Informationen in dieser Broschüre.

Schon ein Studium an sich ist eine große Herausforderung, die großen Orientierungsbedarf mit sich bringt: Wie stelle ich meinen Stundenplan zusammen? Welche Fristen muss ich einhalten? Wie kann ich mein Studium finanzieren? Wenn Sie dann als junge Mutter oder als junger Vater nicht nur für sich planen müssen, sondern auch für Ihren Nachwuchs, wird der Alltag noch einmal komplizierter.

Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt war die erste Universität in Bayern, die sich vor über 20 Jahren auf den Weg gemacht hat, familienfreundlicher zu werden: Beginnend mit praktischen Hilfen wie Wickelmöglichkeiten auf dem Campus, kostenlosen Kindertellern in der Mensa oder Betreuung im Uni-Kinderhaus bis hin zur Schaffung einer zentralen Beratungsstelle, an die Sie sich mit Ihren Fragen wenden können.

Dazu haben wir von Anfang an den engen Kontakt zu denjenigen gesucht, die davon profitieren sollen – zu Ihnen als Studierenden unserer Universität. Und ich möchte Sie dazu ermuntern, weiterhin an der Gestaltung der KU als familienfreundliche Universität mitzuwirken und Ihre Erfahrungen einzubringen. Wenn Sie uns also auf Aspekte von Familienfreundlichkeit hinweisen möchten, die aus Ihrer alltäglichen Erfahrung noch zu verbessern wären, nehmen Sie Kontakt



mit den in diesem Heft genannten Anlaufstellen auf – allen voran unser Zentralinstitut für Ehe und Familie in der Gesellschaft, dessen Mitarbeiter/innen ich für ihre Arbeit danke.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Broschüre erste Antworten auf Ihre Fragen gibt. Für individuelle Auskünfte stehen Ihnen die aufgeführten Beratungsstellen gern zur Verfügung. Ich wünsche Ihnen und Ihrem Nachwuchs eine gute Zeit an der KU.

Prof. Dr. Gabriele Gien
Gabriele Gien
Präsidentin der KU

Auf dem Campus mit Kind

1. Wickelmöglichkeiten

Wickelmöglichkeiten finden Sie am Standort Eichstätt in

- der Aula-Bibliothek (Teilbibliothek 2, Ostenstraße 1),
- der Mensa,
- der Zentralbibliothek (Familienraum),
- im Kollegiengebäude Bau D (Damen- und Herrentoilette)
- im Gebäude Marktplatz 7
- im Kapuzinerkloster (Ingbert-Naab-Saal - INS).

Am Standort Ingolstadt finden Sie eine Wickelmöglichkeit im Erste Hilfe Raum im HB-U05.

2. Spielplatz im Hofgarten Eichstätt

Im Hofgarten der Sommerresidenz befindet sich ein Spielplatz, auf dem Sie und Ihr Kind freie Zeit verbringen können. Schaukel, Sandkasten, Wippe und mehr laden mitten auf dem Campus zum Austoben ein.

3. Angebote der Mensa in Eichstätt

Neben einer Spielecke bietet die Mensa des Studierendenwerks Erlangen-Nürnberg in Eichstätt einen Kinderteller an. Dieser ist eine kostenlose Zugabe zu Ihrer Bestellung. Der Kinderteller ist nicht einzeln erhältlich. Für die Beantragung der Kindertellerkarte müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

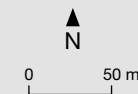
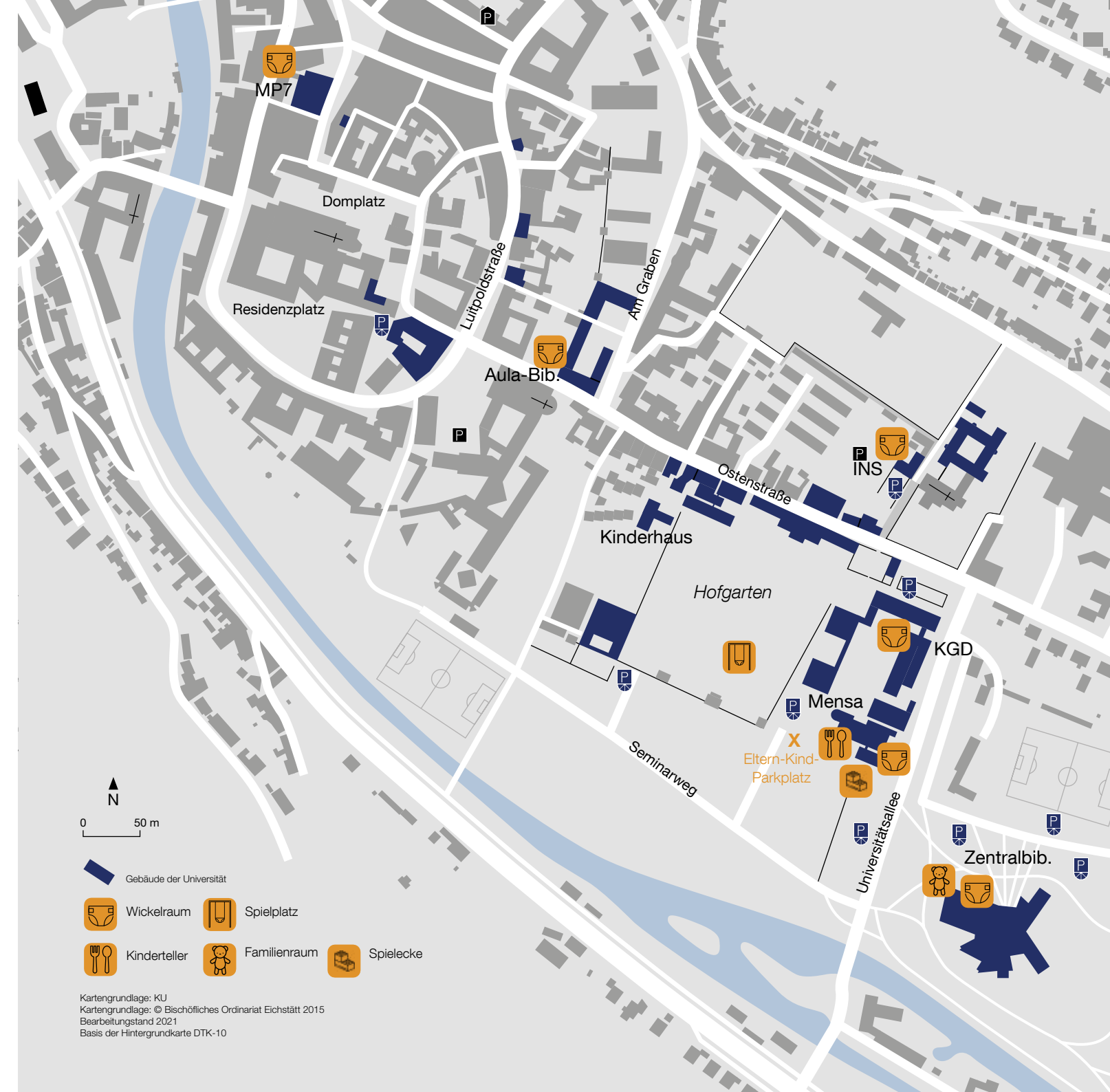
- der auf der Karte eingetragene Elternteil muss im laufenden Semester an einer Hochschule im Betreuungsbereich des Studierendenwerks Erlangen-Nürnberg eingeschrieben sein,
- das auf der Karte eingetragene Kind darf nicht älter als 10 Jahre sein.



Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie auf den Seiten des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg:

werkswelt.de



- Gebäude der Universität
- Wickelraum
- Kinderteller
- Spielplatz
- Familienraum
- Spielecke

Kartengrundlage: KU
Kartengrundlage: © Bischöfliches Ordinariat Eichstätt 2015
Bearbeitungsstand 2021
Basis der Hintergrundkarte DTK-10

4. Familienraum

Im Gebäude der Zentralbibliothek (Raum-Nr. UA002) in Eichstätt steht für Sie ein Familienraum zur Verfügung.

Hier haben Sie die Möglichkeit, Ihr Kind zu wickeln, es zu stillen oder sich auszuruhen. Zudem sind Spielsachen für Kleinkinder vorhanden. Die Nutzung des Familienraums ist ohne vorherige Anmeldung möglich.



5. Eltern-Kind-Parkplätze für studierende Eltern

Es gibt sowohl in Eichstätt als auch in Ingolstadt Parkplätze, welche genutzt werden können, wenn Studierende ihr Kind mit auf den Campus bringen. Dies gilt bis zur Einschulung des Kindes.

In Eichstätt gibt es auf dem Mensaparkplatz eine ausgewiesene Parkmöglichkeit. In Ingolstadt befindet sich die Parkmöglichkeit auf dem großen Mitarbeitendenparkplatz der KU.

Für die Nutzung dieser Eltern-Kind-Parkplätze ist ein Sonderparkausweis sowie ein Parkplatz-Transponder notwendig, welche bei der Raumverwaltung beantragt werden können.

Der formlose Antrag muss über die KU-Mailadresse gestellt werden und eine Immatrikulationsbescheinigung und einen Nachweis über das Alter des Kindes enthalten. Die Parkberechtigung gilt jeweils für das laufende Semester und muss entsprechend verlängert werden.



Informationen

Für den Erhalt der Parkberechtigung wenden Sie sich bitte an das Referat III/2:

E-Mail: raumanfragen@ku.de

6. KidsBox - das mobile Kinderzimmer



Die KidsBox ist als mobiles Kinderzimmer konzipiert und für Babys und Kinder bis ins Grundschulalter ausgestattet (<https://my-kidsbox.de/>). Sie können die KidsBox nutzen, wenn Sie Ihre Kinder ausnahmsweise mit an den Arbeits- oder Studienplatz bringen müssen oder wenn Sie für eine Veranstaltung eine Kinderbetreuung organisieren möchten.

In **Eichstätt** ist die KidsBox in der Aula im KG-Gebäude untergebracht und sollte vorrangig auch in diesem Gebäude genutzt werden. Aufgrund der Größe ist ein Transport der Box in andere Gebäude sehr schwierig. Für die Nutzung in anderen Gebäuden können aber jederzeit Materialien aus der KidsBox entnommen werden.

In **Ingolstadt** befindet sich die KidsBox im Georgianum. Auch hier können für die Nutzung Materialien aus der Box entnommen werden.

7. Willkommensgruß für KU-Nachwuchs

Neugeborene Kinder von Studierenden und Beschäftigten der KU erhalten einen Willkommensgruß der Universität, unter anderem den original KU-Babystrampler. Verpackt ist der Gruß in einem Karton, den Kinder im Uni-Kinderhaus von Hand bemalt haben.



Informationen

Für die Nutzung der KidsBox und zum Erhalt des Willkommensgrußes wenden Sie sich an das ZFG:

E-Mail: familie@ku.de

Studium und Kind

1. Studium mit Kind an der KU

Der Senat der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 25.06.2014 einen Leitfaden für familienfreundliche Regelungen für Studierende an der KU verabschiedet.

Auszug:

„Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) ermöglicht ihren Studierenden, ihre Persönlichkeit und Bildung ganzheitlich entfalten zu können und fördert in allen Teilbereichen die Vereinbarkeit von Studium und Familie. Chancengerechtigkeit ist eines ihrer obersten Ziele. Es sollen daher keine Nachteile für Studierende mit familiären Verpflichtungen entstehen. Dieser Leitfaden unterstützt dieses Ziel und beruht auf den Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26.11.2014 (APO) in der jeweils gültigen Fassung für Bachelor- und Masterstudiengänge. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge der KU übernehmen die familienfreundlichen Regelungen gemäß diesem Leitfaden. Die familienfreundlichen Regelungen sind von allen Dozierenden der KU zu beachten, insbesondere sind Prüfungsausschüsse bei ihrer Entscheidungsfindung daran gebunden.“

2. Urlaubssemester

Als Studierende können Sie bei einer bevorstehenden Geburt oder zur anschließenden Pflege von Kindern (Elternzeit) Urlaubssemester in Anspruch nehmen. Während eines Urlaubssemesters ist es möglich, Prüfungen abzulegen und Lehrveranstaltungen zu besuchen. Mehr Informationen dazu finden Sie in der APO (Allgemeine Prüfungsordnung) vom 26.11.2014 § 14.

2.1 Antragstellung

Die Beurlaubung können Sie unter Angabe des Beurlaubungsgrundes und unter Vorlage des Mutterpasses bzw. der Geburtsurkunde im Studierendenbüro beantragen. Eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgelaufene Semester ist nicht zulässig. Für jedes Semester der Beanspruchung ist ein neuer Antrag erforderlich, die Geburtsurkunde muss nicht erneut vorgelegt werden. Den Antrag auf Beurlaubung können Sie frühestens mit der Rückmeldung und spätestens bis Ende des ersten Vorlesungsmonats des betreffenden Semesters stellen.

Der Antrag wird – abweichend von den sonstigen Beurlaubungsregelungen – auch für das erste Fachsemester genehmigt. Eine Beurlaubung wegen Elternzeit wird nicht mit den Zeiten der Beurlaubung aus anderen wichtigen Gründen verrechnet. Es können also zusätzlich bis zu zwei Urlaubssemester aus anderen Gründen (z. B. Auslandssemester) beantragt werden bzw. bereits durchgeführt worden sein, die nicht auf die Beurlaubung für Erziehungszeiten angerechnet werden. Den Antrag auf Beurlaubung finden Sie auf der Homepage des Studierendenbüros.

2.2 Beurlaubung wegen Elternzeit

Als Studierende mit Kindern können Sie für die Dauer der gesetzlichen Elternzeit maximal sechs Semester eine Beurlaubung beantragen. Ein wegen Mutterschutz bereits gewährtes Urlaubssemester wird auf diese Maximalzeit angerechnet. Bei jedem weiteren Kind verlängert sich die Frist – je nach Geburtstermin des Kindes – um bis zu drei weitere



Jahre. Einen Anspruch auf eine bis zu dreijährige Elternzeit je Kind haben beide Elternteile. Sie kann auch gleichzeitig von beiden Elternteilen beantragt werden.

Ihr Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Für jedes Semester der Beanspruchung ist ein neuer Antrag erforderlich. Schwangere Studentinnen können eine Beurlaubung beantragen, wenn der Geburtstermin laut Mutterpass voraussichtlich im beantragten Semester liegt.

2.3 Finanzielle Auswirkungen

Während der Beurlaubung erhalten Sie keine BAföG-Förderung. Es kann jedoch eine Verlängerung der Höchstförderdauer beantragt werden. Der Semesterbeitrag muss im Rahmen der fristgerechten Rückmeldung auch während einer Beurlaubung entrichtet werden.

Informationen

Bei Fragen zur Beurlaubung wenden Sie sich bitte an das Studierendenbüro:

ku.de/studium/informationen-fuer-studierende/studierendenbuero/studienangelegenheiten/beurlaubung

3. Teilzeitstudium

Eine weitere Möglichkeit, Studium und Erziehung von Kindern zu vereinbaren, ist ein Teilzeitstudium. Dies ist in einigen Studiengängen an der KU möglich, Auskunft erteilt Ihnen hierzu die zuständige Ansprechperson im Prüfungsamt. Wenn ein Teilzeitstudium möglich und beabsichtigt ist, müssen Sie dies im Studierendenbüro anzeigen. Ein Wechsel von Voll- auf Teilzeit und umgekehrt ist immer nur in der Rückmeldezeit zum Folgesemester möglich.

Derzeit sind folgende Studiengänge in Teilzeit studierbar:

- **Bachelorstudiengänge:** Angewandte Musikwissenschaft und Musikpädagogik, Bildungs- und Erziehungswissenschaft (Pädagogik), Europastudien, Geographie, Mathematik.
- **Masterstudiengänge:** Bildung für nachhaltige Entwicklung, Europastudien, Journalistik mit Schwerpunkt Innovation und Management, Umweltprozesse und Naturgefahren, Inklusive Musikpädagogik/Community Music, Kunst an kirchlichen und privaten Gymnasien, Sozialinformatik.

Weiterführende Informationen zu den Teilzeitstudiengängen erhalten Sie bei der Studierendenberatung der KU und unter § 28 der APO. Teilzeitstudiengänge sind von der BAföG-Förderung ausgeschlossen.

4. Verlängerung Studiendauer

Als Studierende mit familiären Verpflichtungen können Sie eine Verlängerung der Frist für das Bestehen der Bachelor-

oder Masterprüfung beantragen. Gemäß § 11 Abs. 4 APO kann die Frist für das endgültige Nichtbestehen verlängert werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen, das die Weiterleitung veranlasst. Ihr Antrag muss die beantragte Verlängerungsdauer enthalten und die familiären Verpflichtungen benennen, die diese Verlängerungsdauer rechtfertigen. Die Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen.

5. Verlängerung der Bearbeitungszeit für Bachelor- oder Masterarbeit

Auf Grund familiärer Verpflichtungen können Sie eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Bachelor- oder Masterarbeit um höchstens vier Wochen gemäß § 12 Abs. 5 APO beantragen. Den Antrag stellen Sie unmittelbar an den Prüfungsausschuss. Er muss die beantragte Verlängerungsdauer enthalten und die familiären Verpflichtungen benennen, die diese Verlängerungsdauer rechtfertigen. Die Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen.

6. Prüfungen

Grundsätzlich gilt eine Prüfung als nicht bestanden, wenn Sie aus von Ihnen zu vertretenden Gründen Fristen für die An- oder Abmeldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung überschreiten. Wenn diese Fristen aufgrund familiärer Verpflichtungen überschritten werden, können Sie die Gründe, die das Überschreiten einer Frist rechtfertigen

sollen, unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich geltend und glaubhaft machen und eine Fristverlängerung gemäß § 20 Abs. 4 APO beantragen. Richten Sie bitte den Antrag an den Prüfungsausschuss und reichen ihn beim Prüfungsamt ein, das die Weiterleitung veranlasst. Im Antrag erklären Sie, welche Prüfung betroffen ist und welche familiären Verpflichtungen dazu geführt haben, dass die An- oder Abmeldefrist überschritten wurde oder die Teilnahme an der Prüfung nicht möglich war, beispielsweise wegen Krankheit des Kindes oder Ausfall einer geeigneten Aufsichtsperson. Die Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie auf den Seiten des Prüfungsamtes der KU:

ku.de/pruefungsamt

7. Anwesenheitspflicht

Wenn für eine Lehrveranstaltung der Nachweis der Anwesenheit gefordert wird, dürfen Sie gemäß § 22 Abs. 2 APO grundsätzlich nicht mehr als 25 Prozent der Veranstaltung versäumen. Versäumen Sie mehr, kann die Vergabe der zu erreichenden ECTS-Punkte für das Modul, zu der die Lehrveranstaltung gehört, auf Ihren Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Der Prüfungsausschuss kann eine Auflage erteilen, die auf andere Art die Erreichung der Kompetenzziele ermöglicht. Der Antrag ist unmittelbar an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Antrag ist zu er-

klären, welche familiären Verpflichtungen dazu geführt haben, dass die Anwesenheitspflicht nicht im erforderlichen Umfang erfüllt werden konnte. Die Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Der Prüfungsausschuss hat sich in seiner Entscheidung sorgfältig mit den familiären Umständen der/des Studierenden auseinanderzusetzen und eine familienfreundliche Entscheidung anzustreben.

8. Exmatrikulation

Neben der Beurlaubung haben Sie auch die Möglichkeit, sich zu exmatrikulieren. Dies sollte allerdings erst in Betracht gezogen werden, wenn die Möglichkeiten zur Beurlaubung ausgeschöpft sind. Die Wiedenzulassung richtet sich nach den dazu geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Fortsetzung des Studiums nach der zum Zeitpunkt der Wiederimmatrikulation geltenden Prüfungsordnung.

Beachten Sie bitte: Bei der Exmatrikulation vom Studium mit dem Ziel der späteren, erneuten Immatrikulation können unvorhersehbare Schwierigkeiten im weiteren Studienverlauf auftreten. Lassen Sie sich deshalb vor diesem Schritt beraten! Die notwendigen Informationen dafür erhalten Sie im Studierendenbüro.

9. Schwangerschaft und Mutterschutz

Seit dem 1. Januar 2018 gilt das Mutterschutzgesetz auch für Studentinnen. Die Rechte nach dem Mutterschutzgesetz gelten automatisch, sie sind nicht von einer Meldung der Schwangerschaft abhängig. Viele Rechte können jedoch nur mit einer Meldung gewahrt werden.

9.1 Mitteilung von Schwangerschaft und Stillzeit

Die Studentin sollte daher, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist, der KU ihre Schwangerschaft sowie den voraussichtlichen Entbindungstermin mitteilen. Die Mitteilung ist an das Studierendenbüro zu senden, das entsprechende Formular finden Sie auf der Webseite des Studierendenbüros. Geht eine Studentin neben ihrem Studium einer Tätigkeit an der KU nach, beispielsweise als studentische Hilfskraft, soll sie ihre Schwangerschaft zudem der Personalabteilung melden. Mit der Mitteilung bei der KU ist auch ein Nachweis über die Schwangerschaft in Form eines ärztlichen Attests oder des Zeugnisses einer Hebamme zu erbringen.

9.2 Schutzfristen

Die Mutterschutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin. Weicht der tatsächliche Tag der Geburt von diesem Termin ab, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist entsprechend. Die Schutzfrist nach der Geburt beträgt acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen. Zudem verlängert sich die Schutzfrist bei einer vorzeitigen Geburt um die Zeit, die vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Die Schutzfrist wird nach Mitteilung des voraussichtlichen Entbindungstermins vom Studierendenbüro errechnet und der Studentin mitgeteilt.

9.3 Verzicht auf Schutzfristen

Verzichtet die Studentin auf die Schutzfristen, so ist es ihr möglich, während der eigentlichen Mutterschutzzeit ihr Stu-

dium fortzuführen, an Prüfungen teilzunehmen und Veranstaltungen nach 20 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen zu besuchen. Der Verzicht ist dem Prüfungsamt gegenüber zu erklären. Die Verzichtserklärung kann jederzeit widerrufen werden, allerdings nur für die Zukunft (frühestens ab Eingang des Widerrufs beim Prüfungsamt).

Wird keine Verzichtserklärung abgegeben, nimmt die Studentin aber dennoch an einer Prüfung oder entsprechenden Veranstaltungen teil, so ist die Teilnahme als konkludente Verzichtserklärung auszulegen. Die Teilnahme an der Prüfung ist gültig. Die Studentin kann sich im Nachhinein nicht auf ihre Schutzfrist berufen.

9.4 Gefährdungsbeurteilung

Die Universität ist verpflichtet, gemeinsam mit der Studentin eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Zuständig dafür ist der/die jeweilige Fakultätsmanager/in bzw. der/die Dekan/in in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten der KU. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung wird ermittelt, ob durch das Studium ein Zustand entsteht, durch den die schwangere Studentin oder das ungeborene Kind in der Gesundheit gefährdet wird. Sollte dies der Fall sein, müssen wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um Gefährdungssituationen zu beseitigen. Sollten keine wirksamen Maßnahmen zur Gefährdungs-beseitigung zur Verfügung stehen, ist ein Verzicht auf die Schutzfristen durch die Studentin nicht möglich.

Geht eine Studentin neben ihrem Studium einer Tätigkeit an der KU nach, beispielsweise als studentische Hilfskraft, so

ist hinsichtlich der Gefährdungen, die sich im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsplatz und ihrer Tätigkeit ergeben können, eine separate Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Zuständig hierfür ist der Sicherheitsbeauftragte der KU.

9.5 Nachteilsausgleich

Der Studentin darf durch die Schwangerschaft und in der Elternzeit kein Nachteil entstehen. Beispielsweise besteht Anrecht auf Stillpausen bei Prüfungen oder Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht oder es muss ermöglicht werden, Ersatzleistungen bei Praktika zu erbringen. Die Dozierenden sind rechtzeitig zu informieren, damit eine entsprechende Planung erfolgen kann.

9.6 Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen

Eine schwangere Studentin ist für Untersuchungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen. Während der ersten zwölf Monate nach der Geburt besteht das Recht, das Kind mindestens zweimal täglich für eine halbe Stunde zu stillen.

Informationen

Die umfassenden Informationen zu den Schutzfristen, der Meldung der Schwangerschaft, zur Gefährdungsbeurteilung finden Sie auf der Seite des Studierendenbüros:

ku.de/studium/informationen-fuer-studierende/studierendenbuero/studienangelegenheiten/beurlaubung

10. Elternzeit

Als Studierende haben Sie genauso wie Arbeitnehmer/innen Anspruch auf Elternzeit. Allerdings gilt dies nur, wenn Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen und während der Elternzeit nicht mehr als 32 Stunden pro Woche arbeiten. Die Elternzeit ermöglicht jedem Elternteil eine unbezahlte Auszeit vom Job von bis zu 36 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Davon können die Eltern 24 Monate im Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes flexibel beanspruchen.

Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Elternzeit unabhängig vom Bezug des Elterngeldes und in jedem Arbeitsverhältnis möglich. Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn muss die Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangt werden; es bedarf hierbei keiner Zustimmung des Arbeitgebers.

Informationen

Weiterführende Informationen zur Elternzeit finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/familie/familienleistungen/elternzeit

Den Leitfaden für familienfreundliche Regelungen für Studierende finden Sie auf dieser Seite:

ku.de/unileben/familienfreundliche-ku/informationen-fuer-studierende-mit-kind



1. Zentralinstitut für Ehe und Familie in der Gesellschaft (ZFG)

Die zentrale Anlaufstelle an der KU für Fragen zur Vereinbarkeit von Studium und Familie ist das Zentralinstitut für Ehe und Familie in der Gesellschaft (ZFG). Hier erhalten angehende und studierende Eltern Unterstützung und Beratung. Per Mail, Telefon, zoom oder in einem persönlichen Gespräch suchen die Mitarbeiterinnen mit den werdenden und jungen Eltern gemeinsam nach Lösungen für Ihre ganz individuelle Lebenssituation. Die Beratung umfasst Themen wie Kinderbetreuung, die Studienplanung mit Familien- und Pflegeaufgaben oder Angebote der KU für Beschäftigte und Studierende mit Familien- und Pflegeaufgaben.



Kontakt

Zentralinstitut für Ehe und Familie in der Gesellschaft
Marktplatz 4
85072 Eichstätt
Tel.: +49 8421 93-21141
Mail: familie@ku.de
ku.de/zfg
ku.de/familienfreundlich

2. Studierendenberatung

Die Studierendenberatung an der KU hilft Ihnen als Studieninteressierte oder als bereits Immatrikulierte weiter bei der Suche nach dem richtigen Studiengang, bei Fragen zu Bewerbung und Zulassungsverfahren, bei der Einschreibung, der Wohnungssuche, der Studienfinanzierung etc. Die Beraterinnen informieren Sie auch bei Fragen zur Studienorganisation sowie zum Studiengangs- oder Studienfachwechsel.

Kontakt

Studierendenberatung
Marktplatz 7
85072 Eichstätt
Raum: MP7-001 / 002
Tel.: +49 8421 93-21283 bzw. 93-21480
E-Mail: studierendenberatung@ku.de
ku.de/beratung

3. Fachstudienberatung der Fakultäten

Bei Fragen zu einem bestimmten Studiengang, zu Fächern und deren Berufsmöglichkeiten oder bei Detailfragen zum Studienaufbau ist die jeweilige Fachstudienberatung Ihre Anlaufstelle.

Kontakt

ku.de/beratung

4. Studierendenbüro

Das Studierendenbüro ist für Sie Anlaufstelle bei allen organisatorischen Aufgaben rund um den Studienanfang und die Studiendurchführung. Hier schreiben Sie sich ein, bewerben sich für zulassungsbeschränkte Studiengänge, melden sich zurück, beantragen ein Urlaubssemester oder einen Studiengang- bzw. Studienfachwechsel.

Auf den Internetseiten des Studierendenbüros finden Sie verschiedene Antragsformulare. Die Seite bietet zudem Informationen für ausländische Studieninteressierte und beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. Wer sich über Beurlaubung, Kranken- und Unfallversicherung informieren oder sich Studienzeiten bescheinigen lassen möchte, wird hier ebenfalls fündig.

Kontakt

Studierendenbüro Eichstätt
Marktplatz 7
85072 Eichstätt
E-Mail: studierendenbuero@ku.de

Studierendenservice Campus Ingolstadt
Auf der Schanz 49
85049 Ingolstadt
Raum: HB 010a
E-Mail: wfi-studierendenbuero@ku.de

ku.de/studierendenbuero

5. Studentischer Konvent

Der Studentische Konvent, die Studierendenvertretung an der KU, vertritt die Belange und Interessen der Studierenden gegenüber der Universitätsleitung und der Öffentlichkeit. Wie genau sich die Studierendenvertretung an der KU gestaltet, ist auf den Internetseiten des Konvents dargestellt. Unter der Rubrik „Aktuelles“ finden Sie Termine, Veranstaltungen und Mitteilungen.

Der Studentische Konvent ist für Sie als Studierende eine zentrale Anlaufstelle, behandelt Ihre Anliegen wenn gewünscht vertraulich und hilft bei der Suche nach geeigneten Ansprechpersonen.

Kontakt

Studentischer Konvent
Ostenstraße 26
85072 Eichstätt
Raum: Studihaus (KGC)
Tel.: +49 8421 93-21713
E-Mail: konvent-sprecherrat@ku.de

6. Beauftragte für die Gleichstellung der Geschlechter

Die Beauftragten für die Gleichstellung der Geschlechter (BeGG) an der KU achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Studierende sowie für wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Mitarbeitende. Die BeGG unterstützen die

Universität in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern durchzusetzen und diese als Leitprinzip zu berücksichtigen. Außerdem wirken sie auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Sie beraten und wirken mit bei:

- der Konzeption von Entwicklungs- und Gleichstellungsförderplänen,
- der Beseitigung von Diskriminierung und der Beilegung von genderspezifischen Konflikten,
- familiären und gleichstellungsspezifischen Fragen von Angehörigen der Universität zur Studien- und Arbeitssituation (z. B. Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, Sicherung der Chancengleichheit) sowie Belangen der behindertengerechten Hochschule.

Kontakt

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter:
ku.de/die-ku/organisation/beauftragte/frauen-und-gleichstellungsbeauftragte
E-Mail: uni-frauenbeauftragte@ku.de

7. Psychologische Beratung

Das Studium ist eine Zeit, die vielfältige Herausforderungen mit sich bringt. Studierende finden bei der Psychologischen Beratung ein offenes Ohr und Beratung zu Themen wie Schwierigkeiten im Studium, Beziehungs- oder Elternproblemen. Die Beratungsstelle sichert absolute Vertraulichkeit zu, es gilt Schweigepflicht. Die Psychologische Beratung

wird vom Studierendenwerk Erlangen-Nürnberg und der KU getragen.

Kontakt

Psychologische Beratung
Terminvereinbarung per E-Mail:
TMueller@ku.de, Juliane.Deane@ku.de oder
Teresa.Haehnel@ku.de

Offene Sprechstunde (ausschließlich telefonisch):
Montags, 9.00-10.00 Uhr bei Julia Deane:
Tel. +49 8421 93-21664
Dienstag, 15.00-16.00 Uhr bei Tanja Müller,
Tel. +49 8421 21415

ku.de/studium/informationen-fuer-studierende/beratung/psychologische-beratung

Beratungsstelle der THI für Studierende in Ingolstadt:
thi.de/studium/beratungsangebote-an-der-thi/beratung-fuer-studierende/psychologische-beratung/

Bei akuten Krisensituation wenden Sie sich bitte an:

- Krisendienst Bayern: Soforthilfe, täglich 0-24 Uhr, Tel. ++49 800 655 3000
- Telefonseelsorge (24 h), Tel. +49 800 1110111 oder +49 800 1110222 (kostenfrei)

8. Rechtsberatung

Für Sie als Studierende an der KU wird eine Rechtsberatung durch die Rechtsanwaltskanzleien Dr. Verghe & Partner (Eichstätt) und Rudolf, Goldschadt & Kollegen (Ingolstadt) in deren Räumen angeboten. Die Beratung kann sich auf alle Rechtsbereiche erstrecken. Jede weitere anwaltschaftliche Tätigkeit, die über das geführte Gespräch hinausgeht, wie z. B. Anfertigen von Schreiben, Vertretung vor Gericht oder bei Behörden, Erstellen von Rechtsgutachten u. ä., erfordert durch die Betroffenen ein eigenes Mandat.

Als Eigenbeteiligung sind durch die Studierenden in der Kanzlei unmittelbar bei Gesprächsaufnahme 5 Euro zu entrichten. Die restlichen Kosten der Rechtsberatung werden durch das Sozialwerk getragen und mit der Anwaltskanzlei direkt abgerechnet. Bei Bedarf nehmen Sie Kontakt mit einer der beiden genannten Kanzleien auf, vereinbaren einen Gesprächstermin und legen dort Ihren gültigen Studienaussweis vor. Die Kanzlei wird die Matrikelnummer festhalten.

Kontakt

Dr. Verghe & Partner mbB
Westenstraße 55
85072 Eichstätt
Tel: +49 8421 97290

Rudolf, Goldschadt & Kollegen
Gymnasiumstraße 25
85049 Ingolstadt
Tel: +49 841 9351380; kanzlei-rgk.de

9. Allgemeine BAföG-Beratung

Ein wichtiger Aspekt der Studienfinanzierung sind für viele Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Beim Studierendenwerk Erlangen-Nürnberg erhalten Sie Auskünfte über die staatliche Förderung sowie Informationen und Tipps zur Antragstellung.

Kontakt

Für Eichstätt

Amt für Ausbildungsförderung beim
Studierendenwerk Erlangen-Nürnberg
Geschäftsstelle Nürnberg
Andrej-Sacharow-Platz 1
90403 Nürnberg
Tel: +49 9131 8002-59

Für Ingolstadt

Amt für Ausbildungsförderung
Studierendenwerk Erlangen-Nürnberg
Geschäftsstelle Erlangen
Hofmannstr. 27
91052 Erlangen
Tel: +49 9131 8002-900

Nähere Informationen zum Thema finden Sie auch unter:

bafög.de

10. Studierendenwerk Erlangen-Nürnberg

Das Studierendenwerk Erlangen-Nürnberg ist für Studierende an der KU von großer Bedeutung. Es ist Anlaufstelle bei Fragen des studentischen Lebens, z. B. zu BAföG oder zur Wohnungssuche. In der Broschüre „WERKsWeiser“ finden Sie studienrelevante Informationen und nützliche Links.

Auch im Hinblick auf das Studium mit Kind und die damit auftauchenden Fragen ist die Sozialberatung des Studentenwerks eine wichtige Anlaufstelle für Sie. Die Beratung erfolgt oft in enger Zusammenarbeit mit anderen Partnern außerhalb und innerhalb des Studierendenwerks.

Kontakt

Studierendenwerk Erlangen-Nürnberg

Die jeweils zuständigen Ansprechpartner finden Sie auf der Homepage des Studierendenwerks:

werkswelt.de

Sozialberatung des Studierendenwerks Erlangen-Nürnberg

Sabine Eschelbach

Tel.: +49 9131 8002-757

E-Mail: sozialberatung@werkswelt.de





Wohnen

1. Wohnen in Eichstätt

Das St. Gundekar-Werk betreibt am Standort Eichstätt mehrere Wohnheime für Studierende. Für Studierende mit Kind stehen drei Familienappartements in der Wohnanlage Kardinal-Schröffer-Haus zur Verfügung.

Darüber hinaus gibt es weitere Wohnanlagen in gemeinnütziger und privater Trägerschaft. Wie an anderen Hochschulorten mieten Studierende zudem häufig privat. Ein Blick auf die Schwarzen Bretter auf dem Campus lohnt sich immer.

Eine Liste freier Privatzimmer und Wohnungen ist online verfügbar.

2. Wohnen in Ingolstadt

Auch in Ingolstadt stehen mehrere Wohnheime in gemeinnütziger und privater Trägerschaft zur Verfügung, die es Studierenden ermöglichen zu günstigen Preisen zentrums- und universitätsnah zu wohnen.

Informationen

Informationen zum Kardinal-Schröffer-Haus erhalten Sie unter:

St. Gundekar-Werk Eichstätt
Winkelmannstr. 1
85072 Eichstätt
Tel: +49 8421 98300-20

gundekar-werk.de

Eine Übersicht aller Wohnheime in Eichstätt und Ingolstadt sowie eine Liste freier Zimmer und Wohnungen ist online verfügbar unter:

ku.de/wohnen

Kinderbetreuung

1. Das Uni-Kinderhaus

Sowohl die Aufgaben als Eltern wie auch die Aufgaben als Studierende adäquat zu erfüllen, stellt eine große Herausforderung dar. Die KU erleichtert diesen Spagat durch eine uneigene Kinderkrippe für Studierende, das Kinderhaus.

Der Verein Uni-Kinderhaus e.V. ist eine selbstverwaltete Elterninitiative, die aus einer studentischen Selbsthilfegruppe entstanden ist. Durch das Kinderhaus soll es Studierenden ermöglicht werden, ihr Studium trotz Kind(ern) aufzunehmen oder fortzuführen. Ins Kinderhaus können Kinder aufgenommen werden, von denen mindestens ein Elternteil an einer bayerischen Hochschule oder Fachhochschule immatrikuliert ist. Die Aufnahme ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.

Kontakt

Kinderhaus e.V.
Ostenstraße 18
85072 Eichstätt
Tel.: +49 8421 93-21770
E-mail: uni-kinderhaus@ku.de

Weiterführende Informationen zum Unikinderhaus, dem pädagogischen Konzept, Betreuungsgebühren und aktuellen Öffnungszeiten erhalten Sie unter:

uni-kinderhaus.de



2. Der Verein Mobile Familie e.V.

Im April 2016 ist die KU dem Verein „Mobile Familie e.V.“ beigetreten. Der Verein bietet Studierenden und Mitarbeitern einen kostenfreien Informations- und Vermittlungsservice rund um das Thema Tagespflege – ob Kinderfrau, Au-Pair oder Kibeno – an. Er berät, informiert und unterstützt Familien, die eine Betreuungslösung für ihr Kind oder eine Unterstützung für ihre Angehörigen suchen und ist bei der Suche nach einer geeigneten Betreuungsperson behilflich. In Gesprächen über die Familiensituation werden mit Ihnen gemeinsam maßgeschneiderte Lösungen erarbeitet.

Kontakt

Mobile Familie e.V.
Moshammerstr. 1
85049 Ingolstadt
Tel.: +49 841 99398290
E-mail: info@mobile-familie.de
mobile-familie.de



2. Pädagogisches Zentrum

Seit Mai 2017 besteht eine Kooperation zwischen dem Pädagogischen Zentrum und der KU. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sind nun Kontingentplätze für Studierende und Mitarbeitende der KU in den Einrichtungen des Pädagogischen Zentrums verfügbar.



Das Pädagogische Zentrum Förderkreis und das Haus Miteinander sind eine gemeinnützige GmbH

mit langjähriger Erfahrung in der pädagogischen Arbeit. Sie sind sozialer Dienstleister in Ingolstadt und in der oberbayerischen Region 10 und Träger verschiedener pädagogischer und therapeutischer Einrichtungen. Die Arbeitsschwerpunkte liegen in der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen. Die pädagogischen Grundlagen bilden die Heil-, Montessori- und Sozialpädagogik.

Kontakt

Pädagogisches Zentrum Förderkreis +
Haus Miteinander gGmbH
Johann-Michael-Sailer-Str. 7
85049 Ingolstadt
Tel.: +49 841 4913-0
E-mail: info@pz-in.de
pz-in.de

3. Kinderbetreuung in Eichstätt

In der FamilienApp des Landkreises finden Sie die Adressen der Kindergärten, Horte, Kinderkrippen und Schulen für Eichstätt selbst und für den Landkreis.

„KinderWelt e.V.“ ist ein Fachdienst für Kindertagespflege im Landkreis Eichstätt. Das Tagespflegezentrum ist für Sie da, wenn Sie eine qualifizierte Tagespflegeperson für Ihr Kind suchen. Während der gesamten Betreuungszeit steht der Fachdienst Ihnen beratend zur Verfügung und begleitet die Tagespflegepersonen während ihrer Betreuungstätigkeit.

Informationen

Infos und eine Liste der Kinderbetreuungseinrichtungen erhalten Sie unter:

<https://familienapp-eichstaett.de/wissenswertes/kindertagesbetreuung-5877>

4. Kinderbetreuung in Ingolstadt

In Ingolstadt gibt es eine Vielzahl an Kinderbetreuungseinrichtungen, eine Übersicht findet sich auf den Internetseiten der Stadt.

Informationen

Eine Übersicht der Kinderbetreuungseinrichtungen ist verfügbar unter:

ingolstadt.de/Leben/Kinder-Jugend-Familie/Kinderbetreuung

5. Ferienbetreuung

An der KU bieten wir in den Schulferien, die in der Vorlesungszeit liegen, ein Ferienprogramm für Kinder von Studierenden und Mitarbeitenden der KU an. Gegen eine geringe Teilnahmegebühr können Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren teilnehmen. Außerdem gibt es in der Region eine Vielzahl von weiteren Ferienbetreuungsangeboten. Ein Übersicht finden Sie im Internetangebot der familienfreundlichen KU.

Informationen

Informationen zum Ferienprogramm der KU und zu weiteren Angeboten finden Sie hier:

ku.de/unileben/familienfreundliche-ku/informationen-fuer-studierende/kinderbetreuung

Finanzielles

1. BAföG

Wenn Sie als BAföG-Berechtigte mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich 160 Euro pro Kind. Dieser Kinderbetreuungszuschlag wird nur einem Elternteil gewährt.

Informationen

Weitere Informationen zu BAföG erhalten Sie unter:

bafög.de

Die gebührenfreie BAföG-Hotline ist montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr erreichbar unter:

Tel.: +49 800 223-63 41

Grundsätzlich werden BAföG-Leistungen nur ausbezahlt, solange das Studium tatsächlich betrieben wird. Sie werden auch geleistet, wenn Sie als Studentin durch eine Schwangerschaft gehindert sind, Ihrem Studium nachzugehen. Die schwangerschaftsbedingte Unterbrechung des Studiums darf jedoch nicht länger als drei Monate dauern. Wird das Studium länger als drei Monate unterbrochen, so wird das BAföG nicht mehr ausgezahlt. Nach Ende der

Unterbrechung ist eine Wiederaufnahme der Förderung möglich. Zudem kann eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, falls die Schwangerschaft oder die Erziehung eines Kindes die Ursache für eine Studienzeiterverlängerung ist.

2. Elterngeld

Das Elterngeld ist eine weitere finanzielle Unterstützung für die Zeit nach der Geburt Ihres Kindes. Sie bekommen das Basiselterngeld, wenn Sie Ihr Kind in den ersten Monaten nach der Geburt selbst betreuen wollen. Es wird für 12 Monate bzw. 14 Monate bei Nutzung von Partnermonaten ausgezahlt. Dies gilt auch für Studierende, wenn sie im Jahr vor der Geburt nicht gearbeitet und somit kein Einkommen hatten. Für Studierende ohne regelmäßiges Einkommen beträgt das Elterngeld 300 Euro netto im Monat. Dabei ist die Höhe des Elterngeldes unabhängig von der Anzahl der Wochenstunden des Studiums. Zudem ist eine Teilzeittätigkeit mit bis zu 32 Wochenstunden mit dem Basiselterngeld möglich.

Die Bezugsdauer des Elterngelds richtet sich nach der gewählten Variante. Im Basiselterngeld haben beide Elternteile gemeinsam Anspruch auf insgesamt 14 Monatsbeträge. Das Elterngeld muss schriftlich bei der zuständigen Elterngeldstelle beantragt werden.

Informationen

Weitere Informationen zum Elterngeld sowie einen Elterngeldrechner finden Sie unter:

familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner

bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen

Einen Online-Antrag für das Elterngeld können Sie erstellen unter:

www.zbfs.bayern.de/familienleistungen/elterngeld/

3. Bayerisches Krippengeld

Kinder haben ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Damit der Elternbeitrag keine Zugangshürde zur frühkindlichen Erziehung und Bildung darstellt, bezuschusst der Freistaat Bayern die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit bis zur Einschulung mit 100 Euro pro Kind und Monat.

Zusätzlich zu diesem Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit gibt es das Bayerische Krippengeld. Damit werden Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt, bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 Euro pro Kind bei den Elternbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Für die Gewährung des Bayerischen Krippengeldes ist ein Antrag erforderlich.

Informationen

Alle Informationen zum Krippengeld finden Sie hier:

zbfs.bayern.de/familienleistungen/krippengeld/

4. Kindergeld

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig an alle Familien gezahlt. Es beträgt für jedes Kind 259 Euro pro Monat. Das Kindergeld kann mindestens bis zum 18. Lebensjahr des Kindes bezogen werden. Für ein Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Für die Auszahlung des Kindergeldes ist ein schriftlicher Antrag bei der zuständigen Familienkasse (Arbeitsagentur) notwendig.

Informationen

Weitere Informationen zum Kindergeld finden Sie unter:

bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kindergeld

arbeitsagentur.de/familie-und-kinder

5. Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss

Zusätzlich kann bei der Familienkasse ein Kinderzuschlag max. in Höhe von 297 Euro für Eltern mit geringem Einkommen beantragt werden. Der Kinderzuschlag wird für sechs Monate bewilligt. Alleinerziehenden Studierenden steht zusätzlich ein Unterhaltsvorschuss für Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres zur Verfügung, falls der nichterziehende Elternteil keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt zahlt. Auch Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können unter bestimmten Voraussetzungen einen Unterhaltsvorschuss erhalten. Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich dabei nach dem Alter des Kindes.

Informationen

Informationen zum Kinderzuschlag finden Sie unter:

arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen

Informationen zum Unterhaltsvorschuss finden Sie unter:

familienportal.de/familienportal/familienleistungen/unterhaltsvorschuss

7. Bürgergeld

Ist ihr Studium im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) dem Grunde nach förderungsfähig, haben Sie grundsätzlich keinen Anspruch auf laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes durch das Bürgergeld. Eine Ausnahme bilden besondere Härtefälle, in denen das Bürgergeld als zinsloses Darlehen gewährt werden kann. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn

- das Studium wegen der Geburt und der damit verbundenen Betreuung eines Kindes ausgesetzt wurde,
- das Studium wegen einer Schwangerschaft länger dauert, als es durch das BAföG gefördert werden kann, und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet wäre.

Auch wenn Sie keinen Anspruch auf Bürgergeld haben, können Sie einen Anspruch auf Mehrbedarfszuschläge und einmalige Leistungen erheben. Für werdende Mütter wird ab der 13. Schwangerschaftswoche bei entsprechender Bedürftigkeit ein Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des Regelsatzes zuerkannt.

Informationen

Weitere Informationen finden Sie unter:
arbeitsagentur.de

8. Stiftungen

8.1. Bundesstiftung Mutter und Kind

Bei der Bundesstiftung Mutter und Kind können Schwangere in finanzieller Not Unterstützung beantragen. Finanzielle Hilfe wird z. B. für Umstandskleidung, Erstausrüstung des Kindes oder Einrichtung der Wohnung gewährt. Höhe und Dauer der Unterstützung richten sich nach der individuellen Notlage. Voraussetzung für eine Förderung ist ein Schwangerschaftsattest sowie eine Notlage, in der der Bedarf für Schwangerschaft, Geburt und Erziehung des Kindes nicht durch eigenes Einkommen oder anderweitige Unterstützungsleistungen finanziert werden kann.

Ein Antrag kann ausschließlich während der Schwangerschaft persönlich bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle gestellt werden, wie Sie sie z. B. im Eichstätter Landratsamt oder im Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt finden.

Informationen

Weitere Informationen finden Sie unter:
bundesstiftung-mutter-und-kind.de

8.2 Sozialdienst katholischer Frauen

Das Programm „Madame Courage“ des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) unterstützt alleinerziehende Studentinnen in der Abschlussphase ihres Studiums. Dabei orientiert sich die maximale finanzielle Förderung an der Höhe der BAföG-Leistungen. Chancen auf eine Unterstützung haben Sie, wenn Sie alleinerziehend sind, kein ausreichendes Einkommen haben und sich in der Abschlussphase Ihres Studiums mit Aussicht auf einen Studienabschluss befinden. Den Antrag können Sie ausschließlich beim SkF-Landesverband Bayern stellen. Die Förderungsdauer beträgt maximal zwei Semester.

Informationen

Weitere Informationen finden Sie unter:
skfbayern.de/aufgaben-projekte/projekt-madame-courage

8.3 Hildegardis-Verein

Der Hildegardis-Verein vergibt zinslose Darlehen an Studentinnen christlicher Konfessionen, denen keine anderen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen. Gefördert werden können Erst- und Zweitstudium, aber auch Zusatzqualifikationen und berufliche Weiterbildungen. Als Bewerberin müssen Sie dem Verein Ihren konkreten Finanzbedarf angeben. Die Darlehen werden bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 10 000 Euro vergeben und in monatlichen Raten von 250 oder 500 Euro ausgezahlt. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt spätestens zwei Jahre nach Auszahlung der letzten Rate.

Informationen

Weitere Informationen finden Sie unter:
<https://hildegardis-verein.de/projekte/darlehen/>

9. Stipendien

9.1 Begabtenförderungswerke

Begabtenförderungswerke werden durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung finanziert und unterstützen Studierende mit herausragenden Leistungen finanziell und ideell. In Deutschland gibt es 13 solcher Institutionen, die Stipendien an Studierende und Promovierende vergeben. Überdurchschnittliche Leistungen sind bei der Bewerbung genauso wichtig wie gesellschaftliches oder soziales Engagement. Die Begabtenförderungswerke spiegeln die Pluralität der Gesellschaft wider. Es gibt religiös und politisch orientierte Begabtenförderungswerke, ein unternehmerisch und ein gewerkschaftlich orientiertes sowie ein weltanschaulich, konfessionell und politisch unabhängiges Werk. Die 13 Begabtenförderungswerke sind in alphabetischer Reihenfolge:

- Avicenna-Studienwerk
- Cusanuswerk e.V.
- Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk
- Evangelisches Studienwerk e.V. Villigst
- Friedrich Ebert Stiftung
- Friedrich Naumann Stiftung für die Freiheit
- Hanns-Seidel-Stiftung
- Hans-Böckler-Stiftung
- Heinrich-Böll-Stiftung
- Konrad-Adenauer-Stiftung
- Rosa-Luxemburg-Stiftung
- Stiftung der Deutschen Wirtschaft
- Studienstiftung des deutschen Volkes

Charta „Familie in der Hochschule“

Die finanzielle Förderung gestaltet sich bei allen Werken identisch entsprechend der Richtlinien des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt. Studierende erhalten ein Grundstipendium von bis zu 855 Euro im Monat, die Berechnung erfolgt in Anlehnung an das BAföG. Zusätzlich bekommen die Stipendiaten eine einkommensunabhängige Studienkostenpauschale in Höhe von 300 Euro im Monat. Promovierende erhalten ein monatliches Stipendium von 1650 Euro im Monat sowie eine Forschungskostenpauschale in Höhe von 100 Euro. Promovierende mit Kind können zudem einen Familienzuschlag in Höhe von 155 Euro im Monat erhalten. Desweiteren wird ihnen eine monatliche Kinderzulage gewährt. Diese beträgt 160 Euro für Studierende. Die finanzielle Förderung wird maximal bis zum Erreichen der Höchstförderungsdauer nach BAföG gewährt. Eine Verlängerung der Förderdauer wegen Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes richtet sich ebenfalls nach den BAföG-Regelungen. Das Stipendium muss nicht zurückgezahlt werden.

Die Begabtenförderungswerke fördern ihre Stipendiat/innen auch ideell. Je nach Stiftung finden sich verschiedenste Bildungsangebote in Form von Seminaren, Workshops, Ferienakademien und gemeinsamen Projekten. Der fachliche und interdisziplinäre Austausch sowie die Netzwerkbildung spielen eine wichtige Rolle. Überlegen Sie vor einer Bewerbung, welches Begabtenförderungswerk zu Ihren Überzeugungen und Werteeinstellungen passt. Grundsätzlich können deutsche und EU-europäische Studierende aller Fachrichtungen gefördert werden, sowie ausländische Studierende, die über eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive im Sinne von § 8 BAföG verfügen. Das Bewerbungsverfahren ist von Stiftung zu Stiftung verschieden, Informationen erhalten Sie auf den jeweiligen Internetseiten.

Informationen

Weitere Informationen zu den Angeboten der 13 Begabtenförderungswerke für Studierende und Promovierende sowie Links zu den Seiten der einzelnen Werke finden Sie unter:

stipendiumplus.de

1. Das Netzwerk

Seit September 2016 ist die KU Mitglied der Initiative „Familie in der Hochschule e.V.“. Damit geht sie die Verpflichtung ein, die Vereinbarkeit von Familie und Studium/Beruf sicherzustellen und stetig weiter voranzutreiben. Das



Netzwerk verschiedener Hochschulen funktioniert als Best-Practice-Club. Es bietet die Möglichkeit, Erfahrungen auszutauschen und so Standards für mehr Familienfreundlichkeit zu entwickeln. Die Charta „Familie in der Hochschule“ orientiert sich an den Bedürfnissen von Studierenden, Mitarbeitenden, Lehrenden und Forschenden. Sie erstreckt sich auf alle Bereiche des Hochschullebens: Führung und Betreuung, Forschung, Studien- und Arbeitsbedingungen, Gesundheitsförderung, Infrastruktur und Vernetzung. Die teilnehmenden Hochschulen verpflichten sich freiwillig, diese Bereiche familienfreundlicher zu gestalten.

Informationen

Weitere Informationen finden Sie unter:

familie-in-der-hochschule.de

2. Statement und Ziele der KU

„Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) übernimmt gesellschaftliche Verantwortung, indem sie alle ihre Mitglieder dabei unterstützt, ein gutes Leben in und mit Familien in allen Lebens- und Qualifikationsphasen führen zu können. Sie verpflichtet

sich, die Vereinbarkeit von Familienverantwortung und Studium/Beruf sicherzustellen. Das Zentralinstitut für Ehe und Familie in der Gesellschaft der KU unterstützt und fördert das grundlegende Ziel der Familienfreundlichkeit durch Forschung und Vermittlung in Kirche und Öffentlichkeit.“

Die KU verfolgt im Sinne der Charta folgende Ziele:

- Ausweitung und Vertiefung der Beratungs- und Informationsangebote sowie kontinuierlicher Austausch mit allen Hochschulangehörigen über familienrelevante Fragen;
- Ausbau einer familiengerechten Arbeitsorganisation, insbesondere im Hinblick auf Arbeits-, Studien- und Sitzungszeiten;
- Ausbau von Kinderbetreuungsmöglichkeiten;
- besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse und Unterstützung von Mitarbeiter/innen und Studierenden, die Angehörige pflegen;
- stetiger Ausbau der Infrastruktur für Familien.

Kontakt

Zentralinstitut für Ehe und Familie in der Gesellschaft (ZFG)

Marktplatz 4

85072 Eichstätt

Tel.: +49 8421 93-21141

E-Mail: zfg@ku.de

ku.de/zfg

ku.de/familienfreundlich

Links zum Studium mit Kind

Beratungsstellen

Amt für Familie und Jugend
beim Landratsamt Eichstätt
Residenzplatz 1

85072 Eichstätt

Tel.: +49 8241 70-123

E-Mail: jugendamt@lra-ei.bayern.de
landkreis-eichstaett.de

Caritas Kreisstelle Ingolstadt
Allgemeine Sozial- und Lebensberatung
Jesuitenstr. 4
85049 Ingolstadt
Tel.: +49 841 309-128

Erziehungs- und Familienberatung Eichstätt
Ostenstr. 31a
85072 Eichstätt
Tel: +49 8421 8565
E-Mail: erziehungsberatung@caritas-eichstaett.de

Katholische Beratungsstelle
für Schwangerschaftsfragen
Schrannenstr. 1a
85049 Ingolstadt
Tel.: +49 841 93755-0
E-Mail: schwangerenberatung@skf-ingolstadt.de
skf-ingolstadt.de

Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)
Landratsamt Eichstätt
Residenzplatz 2
85072 Eichstätt
Tel.: +49 8421 70-396
E-Mail: koki@lra-ei.bayern.de
landkreis-eichstaett.de

Psychologische Beratungsstelle für
Ehe-, Familien- und Lebensberatung
Kanalstr. 16-18
85049 Ingolstadt
Tel.: +49 841 93151811
E-Mail: efl.ingolstadt@bistum-eichstaett.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen
Grabmannstraße 2
85072 Eichstätt
Tel.: +49 8421 70-521
E-Mail: schwangerschaftsberatung@lra-ei.bayern.de

VAMV - Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Hasenheide 70
10967 Berlin
Tel.: +49 30 6959786
E-Mail: kontakt@vamv.de
vamv.de

Schwangerschaft

Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zu allen Themen rund um die Schwangerschaft:

schwanger-in-bayern.de

Seite des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Schwangerschaft“:

bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/familie/schwangerschaft-und-kinderwunsch

Internetauftritt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):

familienplanung.de

Studieren mit Kind

Ausführliche Seite des Studierendenwerks Gießen:

kind-und-studium.de

Infoseite des Deutschen Studierendenwerks

studierendenwerke.de/themen/studieren-mit-familie

Infoseite zum Auslandsstudium mit Kind:

auslandsstudium-mit-kind.de

Kind und Familie

Seite des Bayerischen Landesjugendamtes mit wertvollen Tipps und Einsichten in die verschiedenen Entwicklungsphasen Ihres Kindes:

elternimnetz.de/elternbriefe

Seiten des Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

bmfsfj.de

familienportal.de

Seite des „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ des Bayerischen Sozialministeriums:

zbfs.bayern.de

Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales:

stmas.bayern.de/familie.php



IMPRESSUM

Herausgeber: Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

Redaktion: ZFG, Stabsabteilung Kommunikation und Marketing

Gestaltung: Stabsabteilung Kommunikation und Marketing

Fotos: Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Colourbox.de, Flaticon.com

Stand: Januar 2026